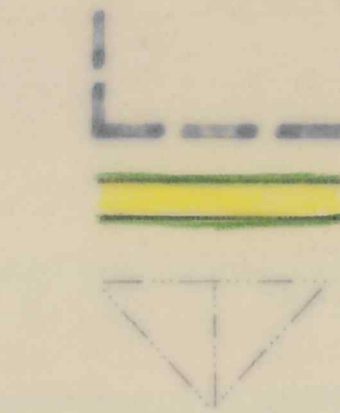
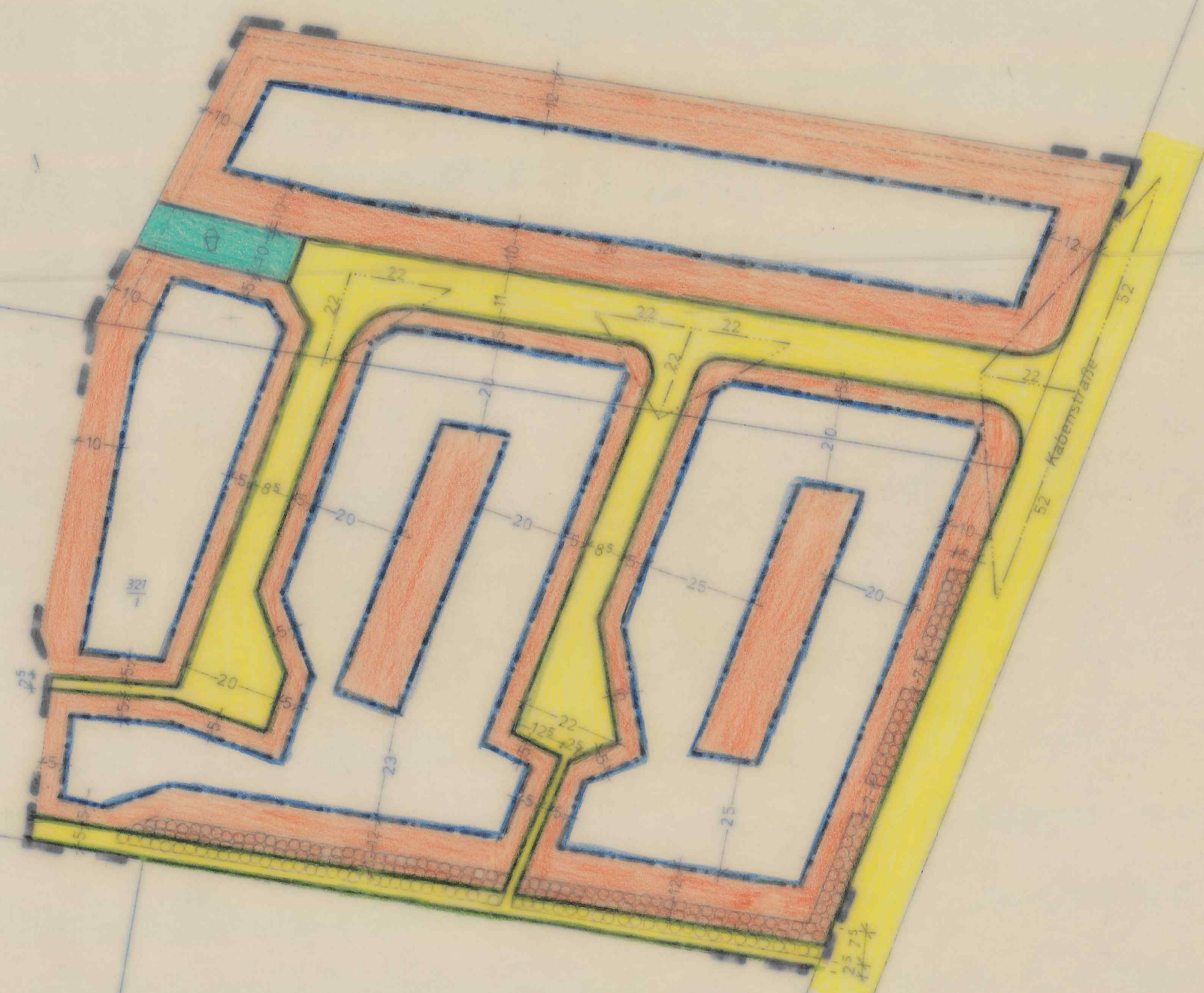


Gemarkung Neuenkirchen
Flur 4
Maßstab 1:1000
Stand Juni 1970

Behringer Straße

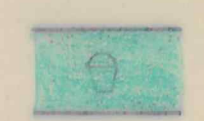
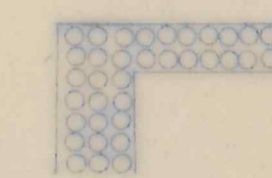
Fabermstraße



700



1
0
2
0,25
0,35



1. Technische Festsetzungen
1. Fluchtliniengrenzen
2. Straßenbegrenzungslinien und Verkehrsflächen
3. Sichtdreiecke: Sie sind ständig in der Sicht freizuhalten. Baulinien, Einfahrten und Begrenzungen (z.B. Mauer und Hecken) in mehr als 20 m Höhe über der Fahrbahn sowie Grundstückerhöhen sind unzulässig.
4. Stellplätze dürfen zur Straße hin nicht eingefriedigt werden.
5. Kreisverkehrskennlinie im Fluchtmaß 700 m
6. Baugrenze
7. ZB = kleine Abgeltung
Zulässig sind Wohnbauten, die während der Bauzeit nicht störende Auswirkungen auf die Benutzung des öffentlichen Verkehrs für die Bewohner des Ortes haben, sowie kleine weitere des Behördensprengels zugelassen werden.
8. Zahl der Vollgeschosse, die bautechnisch aus dem Baugrundverhältnis zulässig ist.
9. Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
10. Die Bauweise wird nicht über die Wohnzone zulässig.
11. Grundflächenzahl
12. Geschossflächenzahl
13. Grünstreifenstreifen je 100 qm sind hier mindestens 50 Laubb- und Nadelgehölze der nachfolgenden Arten zu pflanzen und dauernd zu erhalten:
Carpinus betulus - Hainbuche
Acer - Ahorn
Corylus avellana - Hasel
Fagus sylvatica - Buche
Quercus pedunculata - Stieleiche
Liquidambar styraciflua - Liquidambar
Syringa vulgaris - Lilienbusch
Picea abies - Tanne
14. Spielplatz
15. Zonenstreifen
Der Zonenstreifen dieses Bebauungsplans nicht enthält, darf nicht ein Grundstück bis zu 500,- DM, von dem hiermit abgetrennt werden, abgetrennt werden, wenn durch die Abtrennung nach dem Gesetz vom 1. März 1953 (BGB) die Rechte der Beteiligten nicht verletzt werden.

GEMEINDE NEUENKIRCHEN LANDKREIS SOLTAU BEBAUUNGSPLAN NR 10 „BEIM KÖTERKAMP“

Genehmigt
gem. § 11 d. Bundesbaugesetz vom 23.06.1970
Lüneburg, den 08.03.1971
Der Regierender Bürgermeister
G.Z. 214 - 1
Jm H
gez. A

1. Ausgearbeitet im Auftrag und in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Neuenkirchen
Soltau, den 22.10.1970
Landkreis Soltau
- Bauamt
- Regierender Bürgermeister
In Auftrag
gez. Hackenberg

2. Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Ausschussbeschlusses und weisen sämtliche Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig (Stand vom Juni 1970) bis ins kleinste Detail vor. Die Flächen sind freigegeben und ungenutzte Flächen genehmigungsfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu errichtenden Grundstücke ist in die Grundkarte einverleibt worden.
Soltau, den 08.03.1971
Landkreis Soltau
- Bauamt
- Regierender Bürgermeister
In Auftrag
gez. Hennings

3. Öffentlich ausgelegt gemäß § 2 (4) des Bundesbaugesetz (BauB) vom 23.6.1970, § 2 (4) Nr. 1 bis 3 der Verordnung vom 19.01.1971 bis zum 19.02.1971
Neuenkirchen, den 20.03.1971
(Stempel) ... gez. Tödter ...
Regierender Bürgermeister

4. Aufgestellt gemäß § 2 (1) des BauB und die Besondere gemäß § 10 des BauB vom 23.06.1970 (BauB) und § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 2.8.1955 (Nds. GO) in der Fassung der Novelle vom 20.1.1965 (Nds. GO) vom 20.03.1971
Neuenkirchen, den 20.03.1971
(Stempel) ... gez. Tödter ...
Regierender Bürgermeister

5. Öffentlich ausgelegt gemäß § 12 des BauB auf Grund der genehmigten ... mit Wirkung vom ... der Bebauungsplan Nr. 10 am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Neuenkirchen, den ...
(Stempel) ... (Stempel) ...
Regierender Bürgermeister

~~15. Zonenstreifen
Der Zonenstreifen dieses Bebauungsplans nicht enthält, darf nicht ein Grundstück bis zu 500,- DM, von dem hiermit abgetrennt werden, abgetrennt werden, wenn durch die Abtrennung nach dem Gesetz vom 1. März 1953 (BGB) die Rechte der Beteiligten nicht verletzt werden.~~